

Statuten des Elternvereins der Volksschule Wien Steinlechnergasse

ZVR 329154111

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Wien Steinlechnergasse“ und hat seinen Sitz in 1130 Wien, Steinlechnergasse 5-7.

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c in stetem Austausch und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
 - f über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a Erarbeitung und Geltendmachung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,

- d Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern (auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind),
- e Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter,
- g die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
- b die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen.
Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt und der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch erstmalige Einzahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist ab Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie

haben insbesondere den Vereinszweck gemäß § 2 in jeder Weise zu fördern.

2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. LehrerInnen, deren Kinder die in § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von nachstehenden Organen erfüllt:

- a) der Hauptversammlung,
- b) dem Elternausschuss,
- c) dem /der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) den RechnungsprüferInnen,
- e) dem Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober eines Jahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3/Abs. 4), die Auflösung des Vereins (§8/Abs. 6) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 6) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a die Entgegennahme des Tätigkeitberichts des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebahrung und die Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres. KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf §10 nicht zu wählen, sondern automatisch Mitglied des Ausschusses,
 - d die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Vereinsjahres,
 - e die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,
 - h die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - k) die Wahl der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss, soweit ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die in §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn sowie aus sämtlichen gewählten KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen, sofern sie Vereinsmitglieder sind.
Weiters gehören ihm allfällige, von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
4. Der/die SchulleiterIn und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können jeweils über Einladung in beratender Funktion an den Sitzungen des Elternausschusses teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung eine/n KassierIn und eine/n stellvertretende/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn und eine/n stellvertretende/n SchriftführerIn.

6. Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und hat bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternausschusses den Vorsitz.
3. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§10/Abs.8) ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn. In Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, bedarf es der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn.
6. SchriftführerIn und KassierIn werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.
7. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

9. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

beschlossen von der Hauptversammlung am 29.9.2011

Dr. Stefanie Sämmer
Vorsitzende Elternverein

Andrea Drahosch
Schriftführerin